Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1914 Nr. 12.

(Nr. 11345.) Verordnung, betreffend die Ausgestaltung der Wasserbeiräte. Vom 7. Januar 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund der §§ 367 bis 369 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53), was folgt:

§ 1.

Die Wasserbeiräte für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin sowie für die Rheinprovinz zählen je achtzehn, die übrigen Wasserbeiräte je zwölf zu wählende Mitglieder.

§ 2.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der im Falle der Behinderung des Mitglieds eintritt.

§ 3.

Die von der Landwirtschaftskammer, den Handelskammern (amtlichen Handelsvertretungen) und den Handwerkskammern zu wählenden Mitglieder verteilen sich auf die wahlberechtigten Körperschaften nach folgendem Plane:

Wasserbeirat für die Provinz	Landwirtschaftskammern	Handelskammern (amtliche Handelsvertretungen)	Handwerkskammern
Ostpreußen	4	3	1
Westpreußen	4	3	1
Brandenburg und die Stadt Berlin	6	5	1
Pommern	4	3	1
Posen	4	3	1
Schlesien	4	3	1
Sachsen	4	3	1
Schleswig-Holstein	4	3	1
Hannover	4	3	1
Westfalen	3	4	1
Hessen-Nassau	4	3	1
Rheinprovinz	5	6	1

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1914.

§ 4.

Die Berliner Handelskammer, die Ältesten oder Vorsteher der Kaufmannschaften in Berlin, Königsberg, Danzig und Stettin und die Handelskammern in Altona, Kiel und Flensburg wählen durch ihre Vollversammlungen je ein Mitglied und einen Stellvertreter.

Die übrigen Handelskammern (amtlichen Handelsvertretungen) haben in der Provinz, wo sie ihren Sitz haben, die ihnen gemeinsam zufallende Zahl von Mitgliedern und Stellvertretern gemeinschaftlich zu wählen, ebenso die Handwerkskammern jeder Provinz.

Den gemeinschaftlich wählenden Körperschaften bleibt es überlassen, sich bis zu einem vom Vorsitzenden des Wasserbeirats zu bestimmenden Termin über die zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter untereinander zu verständigen. Erfolgt eine solche Verständigung nicht, so bestimmt der Minister für Handel und Gewerbe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen wahlberechtigten Körperschaften und ihrer im Wasserbeirate zu vertretenden Interessen, wieviel Wahlmänner von der Vollversammlung jeder Körperschaft zu wählen sind. Nachdem die Wahl dieser Wahlmänner erfolgt ist, werden von den Wahlmännern aller beteiligten Körperschaften gemeinsam die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wasserbeirats gewählt und zwar nach Anordnung des Vorsitzenden des Wasserbeirats entweder schriftlich oder in einem von diesem Vorsitzenden anzuberaumenden Termine mündlich. Bei dieser Wahl gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem die Wahl leitenden Beamten — bei schriftlicher Wahl aber von dem Vorsitzenden des Wasserbeirats in einer unter Zuziehung eines Protokollführers aufzunehmenden Verhandlung — zu ziehen ist.

§ 5.

Der Wasserbeirat wird von dem Vorsitzenden nach Bedürfnis berufen.

§ 6.

Den Staatsbehörden bleibt es vorbehalten, zu den Beratungen der Wasserbeiräte und der ständigen Ausschüsse (§ 368 Abs. 5 Satz 1 des Wassergesetzes) Vertreter zu entsenden; sie können in geeigneten Fällen auch besondere Sachverständige beteiligen.

§ 7.

Vorerhebungen, welche die Wasserbeiräte oder deren ständige Ausschüsse zur Fassung ihrer Entschließungen für erforderlich halten, werden durch die von dem Vorsitzenden zu ersuchende Staatsbehörde vorgenommen.

§ 8.

Bis zum Inkrafttreten der Geschäftsordnung (§ 368 Abs. 5 Satz 2 des Wassergesetzes) regelt der Vorsitzende den Geschäftsgang.

Den zuständigen Ministern ist die für die Sitzungen der Wasserbeiräte festgestellte Tagesordnung rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 9.

Die Mitglieder der Wasserbeiräte und der ständigen Ausschüsse erhalten die Fahrkosten ersetzt, die sie für die Hin- und Rückreise zwischen ihrem Wohnort und dem Sitzungsorte verauslagt haben. Die zugezogenen Sachverständigen (§ 6) erhalten für die Reisen nach und von dem Orte der Sitzung sowie für die Dauer der Sitzung Tagegelder von je 15 Mark und Ersatz der für die Hin- und Rückreise verauslagten Fahrkosten.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Mitglieder und Sachverständige, die Reisekosten schon anderweit aus der Kasse des Reichs, eines Staates, eines öffentlichen Verbandes oder einer öffentlichen Körperschaft beziehen.

§ 10.

Ein Umstand, der ein Mitglied zur Bekleidung öffentlicher Ämter dauernd oder auf Zeit unfähig macht, ebenso wie die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitglieds hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn das Mitglied aus der Körperschaft ausscheidet, die ihn als Vertreter in den Wasserbeirat gewählt hat.

Scheidet aus diesen oder anderen Anlässen ein Mitglied vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt ist, aus, so ist für den Rest der Wahlzeit, falls dieser noch mindestens ein Jahr beträgt, ein neues Mitglied zu wählen.

Die für die Mitglieder getroffenen Bestimmungen gelten auch für ihre Stellvertreter.

§ 11.

Mit der Ausführung dieser Verordnung, die zugleich mit dem Wassergesetze vom 7. April 1913 in Kraft tritt und durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen ist, wird der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 7. Januar 1914.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Breitenbach. Sydow. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11346.) Verordnung, betreffend das Landeswasseramt. Vom 18. März 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.,

verordnen auf Grund des § 373 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53), was folgt:

§ 1.

Das Landeswasseramt untersteht dem Staatsministerium.

§ 2.

Das Landeswasseramt wird in Senate eingeteilt, welche die Bezeichnung: Erster Senat, Zweiter Senat usw. führen. Die Geschäfte werden auf die Senate durch das Präsidium nach örtlichen Bezirken verteilt.

§ 3.

Der Präsident und jedes ständige Mitglied müssen einem Senat und können mehreren Senaten angehören.

Das Präsidium bezeichnet bei Beginn jedes Geschäftsjahrs auf dessen Dauer für jeden Senat die ständigen Mitglieder und für den Fall ihrer Verhinderung die Vertreter.

§ 4.

Der Vorsitz wird im Plenum des Landeswasseramts und in den Senaten vom Präsidenten oder einem Senatspräsidenten geführt.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz im Plenum der dem Dienstalter nach älteste Senatspräsident und in den Senaten das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste ständige Mitglied, soweit hier nicht die Vertretung nach § 3 Abs. 2 dem Präsidenten oder einem anderen Senatspräsidenten übertragen ist.

§ 5.

Die Laienmitglieder werden dem Senate zugeteilt, der die Angelegenheiten desjenigen Bezirkes (§ 2) bearbeitet, in dem sie ihren Wohnsitz haben; sie werden von dem Vorsitzenden des Senats durch Abnahme des Staatsdienereids vereidigt.

Die Reihenfolge, in der die Laienmitglieder zu den Sitzungen ihres Senats einzuberufen sind, wird bei Beginn jedes Geschäftsjahrs für dessen Dauer durch das Präsidium bestimmt.

Die Laienmitglieder sind in der so festgestellten Reihenfolge zu den einzelnen Sitzungen durch die Vorsitzenden der Senate, und zwar in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, einzuberufen. Im Falle der Behinderung ist das der Reihenfolge nach nächste Laienmitglied einzuberufen, in dringenden Fällen kann jedes erreichbare Laienmitglied einberufen werden, auch wenn es einem anderen Senate zugeteilt ist.

Jede Einberufung eines Mitglieds gilt für die Reihenfolge der Heranziehung als Teilnahme an der Sitzung; Laienmitglieder, die in dringenden Fällen zugezogen werden, sind wieder einzuberufen, wenn sie in der festgestellten Reihenfolge an der Reihe sind.

Eine Abweichung von der Reihenfolge ist, abgesehen von dringenden Fällen, nur aus besonderen Gründen und mit Zustimmung des Präsidenten des Landeswasseramts gestattet. Solche besondere Gründe können vorliegen, wenn im einzelnen Falle bekannt ist, daß das der Reihenfolge nach zur Teilnahme berufene Mitglied persönlich an dem Ausgange der Entscheidung beteiligt ist, oder wenn es nach Lage des Falles dringend erwünscht ist, daß an der Ent-

scheidung ein Laienmitglied teilnimmt, das die vorliegenden besonderen Verhältnisse gründlich kennt oder das bereits an früheren Verhandlungen über eine zur Entscheidung stehende Sache teilgenommen hat.

Bei jeder Abweichung von der festgestellten Reihenfolge sind die Gründe aktenkundig zu machen.

§ 6.

Die Laienmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und bei den im Auftrage des Landeswasseramts vorgenommenen Reisen Reisekosten (Tagegelder und Fahrkosten) nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten im § 1 unter III des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften bestimmten Sätzen. Die in Berlin oder in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von Berlin wohnenden Laienmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Pauschvergütung von 12 Mark für den Tag.

§ 7.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und dem dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter dem der Geburt nach ältesten ständigen Mitgliede. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 8.

Das Plenum wird unter dem Vorsitze des Präsidenten oder seines Stellvertreters gebildet durch die Gesamtheit der übrigen ständigen Mitglieder und ebenso viele Laienmitglieder, als ständige Mitglieder außer dem Vorsitzenden bei der Entscheidung mitwirken.

Die Laienmitglieder werden auch zu den Sitzungen des Plenums nach Maßgabe des § 5 dieser Verordnung einberufen und zwar in der Weise, daß bis zur Erreichung der gesetzlichen Anzahl zunächst aus dem Ersten Senate, dann aus dem Zweiten Senat und so fort in derselben Reihenfolge immer dasjenige Mitglied einberufen wird, welches zur Teilnahme an den Sitzungen seines Senats an der Reihe ist.

§ 9.

Vor das Plenum gehören außer den ihm durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten:

1. diejenigen allgemeinen Fragen des Geschäftsganges oder des Dienstes, welche der Präsident dem Plenum zur Beratung oder zur Beschlußfassung überweist;
2. die von dem Landeswasseramte zu erstattenden Gutachten, insbesondere über Gesetzgebungsfragen.

§ 10.

Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage die Entscheidung des Plenums einzuholen. Eine Entscheidung des Plenums

ist ferner einzuholen, wenn ein Senat von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums in einer anderen wichtigen Frage von allgemeiner Bedeutung abweichen will und der Präsident des Landeswasseramts die Einholung der Entscheidung des Plenums für angezeigt hält. Die Entscheidung des Plenums ergeht in allen Fällen, mit Ausnahme der Entscheidungen in Disziplinarsachen, ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Vor der Entscheidung des Plenums ist den von den zuständigen Ministern zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellten Kommissaren Gelegenheit zu geben, sich schriftlich über die zur Entscheidung stehende Frage zu äußern.

Die Entscheidung der Frage durch das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend.

Soweit vor Entscheidung der Sache selbst eine vorgängige mündliche Verhandlung beschlossen wird, erfolgt diese durch den erkennenden Senat auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Parteien unter Mitteilung der ergangenen Entscheidung der Frage zu laden sind.

§ 11.

Dem Präsidenten liegt neben den Geschäften, die ihm als Vorsitzenden des Präsidiums, des Plenums und des von ihm geleiteten Senats zukommen, die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob. Der Präsident sorgt dafür, daß die eingehenden Schriftstücke mit einem den Tag des Einganges bekundenden Vermerke versehen werden; er entscheidet im Zweifelsfalle, vor welchen Senat eine Sache gehört, und bestimmt die Sitzungsräume und die ordentlichen Sitzungstage der Senate. Er verfügt in allen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere in denjenigen, welche das Etatswesen, die nötigen Anschaffungen, die Erhaltung der Geschäftsräume, die Anlegung und Vervollständigung der Bibliothek und dergleichen betreffen, und regelt den Geschäftsgang. Er ernennt ferner die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten, überwacht ihre Dienstführung, verteilt unter sie die Geschäfte, erläßt für diese Beamten die nötigen Anweisungen, erteilt ihnen Urlaub und übt über sie die Disziplin (§ 372 Abs. 2 des Wassergesetzes).

Ist der Präsident behindert, so wird er in den Präsidialgeschäften durch einen Senatspräsidenten und, wenn die Senatspräsidenten verhindert sind, durch ein ständiges Mitglied vertreten.

Die Reihenfolge der zur Vertretung berufenen Senatspräsidenten und nach ihnen der Räte bestimmt sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

§ 12.

Jeder Senatspräsident verteilt für den von ihm geleiteten Senat, vorbehaltlich des Aufsichtsrechts des Präsidenten, die Geschäfte unter die Mitglieder; er bezeichnet die Berichterstatter und Mitberichterstatter.

§ 13.

Die Sitzungen der Senate finden an den ein für allemal bestimmten Tagen statt. Vorbehalten bleibt die Abhaltung außerordentlicher Sitzungen, die,

ebenso wie die Sitzungen des Plenums, von dem Vorsitzenden nach Bedürfnis anberaumt werden. Der Vorsitzende hat den zuständigen Ministern zur Beschlußfassung über die Abgabe einer schriftlichen Erklärung oder über die Bestellung eines Kommissars zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ein Verzeichnis der in der Sitzung zum Vortrage gelangenden wichtigeren Sachen unter kurzer Bezeichnung der Parteien und der Streitfrage zuzustellen. Auf Verlangen sind den zuständigen Ministern auch einzelne Aktenstücke sowie Abschriften der ergangenen Entscheidungen mitzuteilen.

§ 14.

Zur Teilnahme an den Verhandlungen und Beratungen der Senate können Sachverständige zugezogen werden. Sachverständige, die auf Antrag einer Partei in derselben Sache ein Gutachten erstattet haben, dürfen zur Beratung nicht zugezogen werden

Die Zugezogenen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15.

Den Parteien steht es frei, ihre Erklärungen vor der Entscheidung schriftlich einzureichen; Abschrift ist der Gegenpartei zuzufertigen. In den Fällen des § 49 Abs. 3, 4 des Wassergesetzes sind auch die Erklärungen der Wasserpolizeibehörde und der Minister den Parteien zuzufertigen. Ist die Zufertigung nicht mehr vor der anberaumten Beschlußsitzung möglich, findet aber mündliche Verhandlung statt, so ist der wesentliche Inhalt der neuen Schriftsätze in der mündlichen Verhandlung vorzutragen.

§ 16.

Die Senate fassen ihre Beschlüsse auf Grund der Akten, sie sind jedoch befugt, die Beteiligten oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zwecks Aufklärung des Sachverhalts zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

Auf die mündliche Verhandlung sind im übrigen die Vorschriften der §§ 68, 71 bis 73, 75, auf die Erhebung und Würdigung des Beweises die der §§ 76, 77, des § 78 Abs. 1 und des § 79 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) sinngemäß anzuwenden.

Für die mündliche Verhandlung kann der zuständige Minister einen Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellen. Findet keine mündliche Verhandlung statt, so ist auf Verlangen der zuständigen Minister stets ein von diesen zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellter Kommissar vor der Beschlußfassung zu hören.

§ 17.

Für die zur Beschlußfassung der Senate gelangenden Sachen hat der Senatspräsident einen Berichterstatter zu ernennen, neben dem ein Mitberichterstatter ernannt werden kann. Ist ein Mitberichterstatter ernannt, so muß der Berichterstatter aus der Reihe der ständigen Mitglieder genommen werden.

Für die vor dem Plenum zu verhandelnden Sachen ernennt der Präsident stets einen Berichterstatter und einen Mitberichterstatter, die regelmäßig verschiedenen Senaten angehören müssen. Der Berichterstatter muß aus der Zahl der ständigen Mitglieder genommen werden.

§ 18.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und die Beratungen in den Sitzungen; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über die Fragestellung oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet der Senat. Bei der Beratung ist kein Protokollführer zuzuziehen.

Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder darf in dem Verhandlungsprotokoll und in den Entscheidungen keinen schriftlichen Ausdruck finden; jedes Mitglied ist jedoch berechtigt, seine abweichende Ansicht mit Gründen in einem dem Vorsitzenden überreichten Schriftstücke niederzulegen. Die Schriftstücke werden mit den Urschriften und den vorbereitenden Arbeiten der Berichterstatter aufbewahrt.

In den Senaten stimmt der Berichterstatter zuerst, sodann, wenn ein Mitberichterstatter ernannt ist, dieser. Danach stimmen die Laienmitglieder in der sich aus § 5 ergebenden Reihenfolge, nach ihnen das zweite ständige Mitglied und zuletzt der Vorsitzende. Hat der Vorsitzende die Berichterstattung selbst übernommen und deshalb zuerst gestimmt, so stimmen nach den Laienmitgliedern die ständigen Mitglieder nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, und zwar das jüngere zuerst.

Im Plenum stimmt der Berichterstatter zuerst, sodann der Mitberichterstatter. Der Vorsitzende stimmt zuletzt, vor ihm stimmen die Senatspräsidenten nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, und zwar der jüngste zuerst. Vor den Senatspräsidenten stimmen in derselben Reihenfolge wie diese die übrigen ständigen Mitglieder und vor ihnen die Laienmitglieder in der sich aus § 5 ergebenden Reihenfolge.

§ 19.

Bei den im mündlichen Verfahren zu erledigenden Sachen wird der Verhandlungstermin nach Eingang des Berichts, in schleunigen Sachen nach dem Ermessen des Vorsitzenden aber auch vor dessen Anfertigung anberaumt.

Die anstehenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Sachverhalts durch den Berichterstatter. Der Vortrag kann bei dem Erscheinen beider Parteien diesen überlassen werden.

§ 20.

Der Vorsitzende verkündet die Entscheidung durch Verlesung. Wird die Verkündung der Gründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts oder durch Verlesung.

Nach Befinden des Senats kann die Verkündung der Entscheidung bis zu einer der nächsten Sitzungen ausgesetzt werden; zu dieser werden die Parteien mündlich geladen. Einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

Aus besonderem Anlasse kann der Senat beschließen, die mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung den Parteien und dem Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an Stelle der Verkündung zustellen zu lassen.

Die Beschlußbehörde, die in erster Instanz entschieden hat, erhält eine Ausfertigung der Entscheidung zu ihren Akten.

§ 21.

In den ohne mündliche Verhandlung zur Entscheidung gelangenden Sachen bleibt es dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, eine vorbereitende schriftliche Bearbeitung anzuordnen und vor oder nach deren Eingang die Sitzung anzuberaumen.

§ 22.

Verfügungen zur Leitung des Verfahrens und zur Vorbereitung der sachlichen Entscheidung können, sofern nicht ein besonderes Bedenken obwaltet oder der Vorsitzende den Vortrag angeordnet hat, von dem Berichterstatter oder dem Mitberichterstatter unter Mitvollziehung des Vorsitzenden ohne Vortrag erlassen werden.

§ 23.

Im Eingang aller das Verfahren in der Hauptsache abschließenden Entscheidungen sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an den Beschlüssen teilgenommen haben; auch der Tag der Beschlußfassung ist zu bezeichnen.

Die Urschriften der vorgedachten sowie aller sonstigen Beschlüsse des Landeswasseramts werden von den dabei beteiligten ständigen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden vollzogen.

Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so ist der Grund der Verhinderung von dem Vorsitzenden anzugeben und zu bescheinigen. Ist der Vorsitzende an der Unterschrift verhindert, so hat das dienstälteste ständige Mitglied den Grund der Verhinderung anzugeben und zu bescheinigen.

§ 24.

Das Landeswasseramt erläßt alle Beschlüsse, Verfügungen, Ersuchen usw. unter dem Namen: „Königliches Landeswasseramt", sofern sie von einzelnen Senaten ausgehen, unter zusätzlicher Bezeichnung des Senats. Die Reinschriften werden von dem Präsidenten und, wenn es sich um die Entscheidung eines Senats handelt, von dessen Vorsitzenden vollzogen.

Für Verfügungen zur Leitung des Verfahrens und zur Vorbereitung der sachlichen Entscheidung ist die Beglaubigung durch einen mittleren Beamten genügend.

§ 25.

Die Ausfertigungen der Entscheidungen enthalten neben dem Siegel des Landeswasseramts die Schlußformel:

„Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Landeswasseramts und der verordneten Unterschrift".

§ 26.

Das Landeswasseramt führt ein größeres und ein kleineres Siegel, entsprechend den Siegeln, welche gemäß den Bestimmungen unter Nr. III und VII des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1873 (Gesetzsamml. S. 397)

abgeänderten Reglements über die Anwendung des größeren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens vom 9. Januar 1817 (Gesetzsamml. S. 26) von dem Obertribunale geführt wurden.

Die Siegel sind mit der Umschrift: „Königlich Preußisches Landeswasseramt“ zu versehen.

Das größere Siegel wird nur bei den Ausfertigungen der Entscheidungen gebraucht.

Der Präsident bedient sich des kleineren Siegels mit der Umschrift:

„Der Präsident des Königlich Preußischen Landeswasseramts“,

der Kommissar des Landeswasseramts des kleineren Siegels mit der Umschrift:

„Königlich Preußisches Landeswasseramt, Kommissionssiegel“,

das Sekretariat eines Siegels mit dem Königlichen Adler und der Umschrift:

„Sekretariat des Königlich Preußischen Landeswasseramts“.

§ 27.

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, erfolgen die vom Landeswasseramte zu bewirkenden Zustellungen entweder durch die Post oder durch damit besonders beauftragte Beamte. Die erstere Art der Zustellung bildet die Regel.

Die Vorschriften der §§ 171 bis 173, 180 bis 186, 188, 191 des § 194 Abs. 1, des § 195 und der §§ 203 bis 206 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. Im Falle des § 182 ist jedoch das zu übergebende Schriftstück nur bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt des Zustellungsorts niederzulegen und im Falle des § 195 ist die Urkunde von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Landeswasseramte zu überliefern; ferner ist im Falle des § 194 Abs. 1 in den Akten zu bescheinigen, daß die Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks an die Post in der im § 194 Abs. 1 bezeichneten Art geschehen ist.

§ 28.

Sind Streitgenossen vorhanden, so ist die Ausfertigung einer ergangenen Entscheidung der Regel nach nur einem von ihnen zuzustellen. Die übrigen Teilnehmer sind hiervon unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen.

Bei Streitgenossen, welche Vertreter aus ihrer Mitte bestellt haben, werden die Entscheidungen, Bescheide und Verfügungen nur an einen Vertreter zugestellt.

§ 29.

In den Fällen der §§ 199 bis 201 der Zivilprozeßordnung ist die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise zu bewirken.

Eine in einem anderen deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt, sofern sie nicht nach den mit diesem bestehenden Vereinbarungen durch die Post ausführbar ist, mittels Ersuchens der zuständigen Behörde.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung bewirkt sei, nachgewiesen.

§ 30.

Soll eine Frist in Lauf gesetzt werden oder soll eine Entscheidung, eine Ladung oder ein Schriftstück, an dessen Empfang sich gesetzlich oder richterlich bestimmte Folgen knüpfen, zugestellt werden, so muß die Zustellung (Benachrichtigung, Mitteilung) unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 27 bis 29 bewirkt werden. Ob auch in anderen als solchen Fällen eine Zustellung unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 27 bis 29 bewirkt werden soll, bleibt der Anordnung des Landeswasseramts im einzelnen Falle vorbehalten.

§ 31.

Das Geschäftsjahr des Landeswasseramts ist das Kalenderjahr.

§ 32.

Das Landeswasseramt hält Ferien während der Zeit vom 15. Juli bis 15. September.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

In der Ferienzeit fallen die regelmäßigen Sitzungen aus. Zur Erledigung schleuniger Angelegenheiten sind ein oder mehrere Feriensenate zu bilden. Die ständigen Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, sowie die Stellvertreter, die für verhinderte Mitglieder von den Vorsitzenden der Feriensenate einzuberufen sind, bestimmt das Präsidium. Die Einberufung der Laienmitglieder bestimmt sich nach § 5. Die Präsidialgeschäfte werden durch die Ferien nicht unterbrochen.

Der Präsident regelt hiernach die Beurlaubung der Mitglieder während der Ferien, unbeschadet der Befugnis der Mitglieder, sich für die im § 33 gedachte Zeit vom Sitze des Landeswasseramts zu entfernen.

§ 33.

Außer der Ferienzeit darf der Präsident sich nicht über acht Tage ohne Urlaub des Präsidenten des Staatsministeriums vom Sitze des Gerichts entfernen. Die Senatspräsidenten und die anderen ständigen Mitglieder des Landeswasseramts dürfen sich nicht über drei Tage und jedenfalls nicht an einem für die Sitzungen bestimmten Tage ohne Urlaub vom Sitze des Landeswasseramts entfernen. Die Erteilung des Urlaubs an sie steht bis zur Dauer von sechs Wochen dem Präsidenten, über diese Dauer hinaus dem Präsidenten des Staatsministeriums zu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. März 1914.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz.
Lentze. v. Falkenhayn.

(Nr. 11347.) Verordnung über das Inkrafttreten des Wassergesetzes vom 7. April 1913. Vom 13. April 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen auf Grund des § 400 Abs. 1 Satz 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53), was folgt:

Das Wassergesetz vom 7. April 1913 tritt am 1. Mai 1914 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, Korfu, den 13. April 1914.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
v. Dallwitz. Lentze v. Falkenhayn.

(Nr. 11348.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Rangverhältnisse der Beamten des Landeswasseramts. Vom 9. März 1914.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 5. März d. J. will Ich den Beamten des Landeswasseramts und zwar

dem Präsidenten den Rang der Räte erster Klasse,

den Senatspräsidenten den Rang der Räte zweiter Klasse mit der Bestimmung, daß sie vor den übrigen Räten der zweiten Klasse jederzeit den Vortritt haben sollen,

den ständigen Mitgliedern den Rang der vortragenden Räte in den Ministerien mit dem Titel „Geheimer Regierungsrat (Geheimer Oberregierungsrat) und ständiges Mitglied des Landeswasseramts",

den Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten den Rang der gleichen Beamten in den Ministerien

hierdurch verleihen.

Berlin, den 9. März 1914.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
v. Dallwitz. Lentze. v. Falkenhayn.

An das Staatsministerium.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.